



Gemeindeordnung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Gemeindegebiet, Gemeindewappen	Seite 5
Art. 2	Funktion der Gemeinde	Seite 5
Art. 3	Verfassungskonformes Handeln	Seite 5
Art. 4	Organe und weitere Gremien	Seite 6
Art. 5	Unvereinbarkeit von Funktionen.....	Seite 6
Art. 6	Amtsantritt und Amtsdauer.....	Seite 7

II. Stimmberechtigte

Art. 7	Stimmrecht	Seite 7
Art. 8	Wahlen im Urnenverfahren (Wahlrecht)	Seite 7
Art. 9	Petitionsrecht	Seite 7
Art. 10	Gemeindeinitiative.....	Seite 8

III. Gemeindeversammlung

Art. 11	Funktion der Gemeindeversammlung	Seite 8
Art. 12	Politische Planung.....	Seite 8
Art. 13	Rechtsetzende Beschlüsse	Seite 9
Art. 14	Wahlen an der Gemeindeversammlung	Seite 9
Art. 15	Finanzgeschäfte	Seite 9
Art. 16	Weitere Sachentscheide	Seite 10
Art. 17	Kontrolle und Steuerung.....	Seite 10
Art. 18	Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung	Seite 10
Art. 19	Anträge.....	Seite 11
Art. 20	Versammlungs- und Urnenverfahren	Seite 11

IV. Gemeinderat

Art. 21	Funktion und Zusammensetzung	Seite 11
Art. 22	Aufgaben.....	Seite 12
Art. 23	Finanzkompetenzen.....	Seite 12
Art. 24	Information und Kommunikation.....	Seite 13
Art. 25	Gemeindepräsident.....	Seite 13
Art. 26	Gemeindeammann.....	Seite 13
Art. 27	Sozialvorsteher	Seite 13
Art. 28	Übrige Gemeinderatsmitglieder.....	Seite 14

V. Geschäftsleitung

Art. 29	Funktion und Zusammensetzung	Seite 14
Art. 30	Aufgaben.....	Seite 14
Art. 31	Finanzkompetenz.....	Seite 14
Art. 32	Verbundaufgaben zwischen Gemeinderat und Geschäftsleitung..	Seite 15

VI. Friedensrichter

Art. 33	Aufgaben und Befugnisse	Seite 15
---------	-------------------------------	----------

VII. Betreibungsbeamter

Art. 34	Aufgaben und Befugnisse	Seite 15
---------	-------------------------------	----------

VIII. Rechnungskommission

Art. 35	Zusammensetzung und Aufgaben	Seite 16
---------	------------------------------------	----------

IX. Schulpflege

Art. 36	Zusammensetzung und Funktion	Seite 16
---------	------------------------------------	----------

X. Urnenbüro

Art. 37	Urnenkreise, Zusammensetzung und Aufgaben	Seite 17
---------	---	----------

XI. Strategische Begleitkommission

Art. 38	Zusammensetzung und Aufgaben	Seite 17
---------	------------------------------------	----------

XII. Weitere Kommissionen

Art. 39	Einsetzung	Seite 17
---------	------------------	----------

XIII. Alters- und Pflegeheim

Art. 40	Grundsätze.....	Seite 18
---------	-----------------	----------

IXV. Gemeindeverwaltung

Art. 41	Funktion und Organisation	Seite 18
Art. 42	Gemeindeschreiber.....	Seite 19

XV. Finanzhaushalt

Art. 43	Grundsätze.....	Seite 19
Art. 44	Kreditarten.....	Seite 19
Art. 45	Verfahren beim Voranschlag.....	Seite 20
Art. 46	Verfahren bei der Rechnungsablage.....	Seite 20

XVI. Weitere Bestimmungen

Art. 47	Einbürgerungsverfahren.....	Seite 21
Art. 48	Datenschutz	Seite 21
Art. 49	Gemeindearchiv	Seite 21

XVII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 50	Aufhebung bisherigen Rechts	Seite 22
Art. 51	In-Kraft-Treten.....	Seite 22

Hinweis

Aus Gründen einer besseren Verständlichkeit steht in der vorliegenden Gemeindeordnung die männliche Form der Funktionsträgerbezeichnung stellvertretend für beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

¹ Die Gemeinde Neuenkirch ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft und umfasst das Gebiet innerhalb der ihr vom Kanton garantierten Gemeindegrenzen und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

² Das Wappen der Gemeinde Neuenkirch zeigt auf weissem Grund ein rotes Kissen mit vier Quasten und einer stilisierten weissen Lilie.

Art. 2 Funktion der Gemeinde

¹ Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in der Gemeinschaft.

² Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

³ Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben.
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen.
- c. vertritt sie ihre Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

Art. 3 Verfassungskonformes Handeln

¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,

- a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot.
- b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip.
- c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

Art. 4 Organe und weitere Gremien

¹ Die Gemeinde hat folgende Organe:

- a. Stimmberechtigte (gesetzgebendes Organ)
- b. Gemeinderat (ausführendes Organ)
- c. Friedensrichter (richterliches Organ)
- d. Betreibungsbeamter (Vollzugsbehörde des Zwangsinkassos)
- e. Rechnungskommission
- f. Schulpflege

² Die Gemeinde hat folgende weitere Gremien:

- a. Urnenbüro
- b. strategische Begleitkommission
- c. weitere Fachkommissionen

Art. 5 Unvereinbarkeit von Funktionen

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Gemeinderat	Rechnungskommission Gemeindeschreiber
Schulpflege	Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde
Rechnungskommission	Gemeinderat Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeinde
Gemeindeschreiber	Gemeinderat Rechnungskommission
Anstellung bei der Gemeinde	Rechnungskommission
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Schulpflege

Art. 6 Amtsantritt und Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Gemeindeorgane beginnt nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen:

- a. am 1. August für die Schulpflege
 - b. am 1. September für den Gemeinderat und die Rechnungskommission
 - c. am 1. Oktober für die übrigen ständigen Gremien
- Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

² Die Amtsdauer aller durch Wahl bestellten Gemeindeorgane beträgt vier Jahre.

II. Stimmberechtigte**Art. 7 Stimmrecht**

Das Stimmrecht in der Gemeinde richtet sich nach dem Stimmrechtsgesetz des Kantons Luzern.

Art. 8 Wahlen im Urnenverfahren (Wahlrecht)

¹ Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:

- a. die Mitglieder des Gemeinderates in folgende Ressorts:
 - Gemeindepräsident
 - Gemeindeammann
 - Sozialvorsteher
- b. die übrigen Mitglieder des Gemeinderates
- c. den Friedensrichter

² Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

³ Für stille Wahlen ist das Stimmrechtsgesetz massgebend.

Art. 9 Petitionsrecht

¹ Jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist, spätestens innert sechs Monaten schriftlich beantwortet.

Art. 10 Gemeindeinitiative

¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

³ Die Gemeindeinitiative ist unzulässig für folgende Geschäfte:

- a. Beschluss über den Voranschlag und den Steuerfuss
- b. Genehmigung von Rechnungen und Abrechnungen
- c. Genehmigung von Nachtragskrediten
- d. Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht

⁴ Über Gemeindeinitiativen wird an der Urne abgestimmt.

⁵ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

III. Gemeindeversammlung

Art. 11 Funktion der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.

² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

Art. 12 Politische Planung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm
- b. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan
- c. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten
- d. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern

² Die Planungsunterlagen gemäss lit. a und b können zustimmend oder ablehnend zur Kenntnis genommen werden.

³ Die Gemeindeversammlung kann dem Gemeinderat verbindliche Vorgaben für die Ausgestaltung der nächsten Planungsunterlagen (Jahresprogramm, Finanz- und Aufgabenplan, allfällige Planungsberichte und Leitbilder) machen. Vorgaben bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der Gemeindeversammlung.

Art. 13 Rechtsetzende Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung
- b. Reglemente
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird.
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt.

Art. 14 Wahlen an der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung wählt:

- a. die Mitglieder und den Präsidenten der Rechnungskommission
- b. die Mitglieder und den Präsidenten der Schulpflege
- c. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros
- d. die Mitglieder und den Präsidenten der von ihr eingesetzten Kommissionen

² Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

³ Für stille Wahlen ist das Stimmrechtsgesetz massgebend.

Art. 15 Finanzgeschäfte

Die Gemeindeversammlung entscheidet über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme
- b. Beschluss über die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite unter Vorbehalt von Art. 23
- c. Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite
- d. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert im Einzelfall 1/10 Einheit der Gemeindesteuern übersteigt:
 - Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken
 - Leistung von Eventualverpflichtungen
 - Abschluss von Konzessionsverträgen
 - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften

Der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag inkl. Nachträge und Quellensteuer dient als Grundlage für die Bestimmung der Zuständigkeitsgrenzen.

Art. 16 Weitere Sachentscheide

Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:

- a. Verträge oder Recht setzende Beschlüsse über Veränderungen des Gemeindegebiets
- b. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Staatsangehörige gemäss Art. 47

Art. 17 Kontrolle und Steuerung

Die Stimmberechtigten haben an der Gemeindeversammlung bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme von Berichten der Rechnungskommission
- b. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Gemeinderates.

Art. 18 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

² Sie findet wie folgt statt:

- a. je eine ordentliche Gemeindeversammlung im ersten Halbjahr mit Ablage der Rechnung des Vorjahres und im zweiten Halbjahr mit dem Voranschlag für das kommende Jahr
- b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderates

³ Zur Vorbereitung der Gemeindeversammlung trifft der Gemeinderat bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehrungen:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten bzw. Veröffentlichung in den amtlichen Publikationsorganen
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung

⁴ Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Aufforderung zu einer öffentlichen Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden. An der Gemeindeversammlung gestellte Fragen, die der Gemeinderat an der Versammlung nicht abschliessend beantworten kann, sind innert drei Monaten zu beantworten. Diese Antworten sind im Publikationsorgan der Gemeinde (Art. 24 Abs. 4) zu veröffentlichen.

Art. 19 Anträge

- ¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.
- ² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident
 - a. sie zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen.
 - b. sie von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.
- ³ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

Art. 20 Versammlungs- und Urnenverfahren

- ¹ Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:
 - a. auf Begehren von zwei Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten
 - b. Kredite, wenn die Ausgabenhöhe den Ertrag von 6/10 einer Einheit der Gemeindesteuer übersteigt.
Der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag inkl. Nachträge und Quellensteuer dient als Grundlage für die Bestimmung der Zuständigkeitsgrenzen.
 - c. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets
- ² Auf Wahlen finden Art. 8 und Art. 14 Anwendung.

IV. Gemeinderat

Art. 21 Funktion und Zusammensetzung

- ¹ Der Gemeinderat ist das strategische Führungsorgan der Gemeinde. Er trägt die Gesamtverantwortung.
- ² Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten, dem Gemeindeammann, dem Sozialvorsteher sowie zwei weiteren Mitgliedern.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet seine Geschäfte im Kollegium.
- ⁴ Der Gemeinderat zeigt im Voranschlag die Pensen der Mitglieder des Gemeinderates auf.

Art. 22 Aufgaben

Dem Gemeinderat obliegen folgende Aufgaben:

- a. Er erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ oder an die Geschäftsleitung übertragen worden sind.
- b. Er plant und steuert die langfristige Entwicklung der Gemeinde.
- c. Er weist der Geschäftsleitung Aufgaben sowie die dafür notwendigen Kompetenzen und Mittel zu.
- d. Er regelt die Organisation des Gemeinderates sowie die Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Geschäftsleitung in der Organisationsverordnung.
- e. Er genehmigt die Personal- und Besoldungsverordnung.
- f. Er wählt folgende Personen und regelt in der Organisationsverordnung Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung, sofern diese nicht anderweitig festgelegt sind:
 - die Mitglieder der Geschäftsleitung und deren Vorsitzenden
 - den Gemeindegeschreiber
 - die Mitglieder der strategischen Begleitkommission
 - den Leiter des Alters- und Pflegeheims Lippenrütli
 - die Präsidenten und Mitglieder von Kommissionen, sofern deren Wahl nicht anderen Organen zusteht
 - den Betriebsbeamten und dessen Stellvertreter
 - die Delegierten der Gemeindeverbände
 - den Verantwortlichen für den Bevölkerungsschutz der Gemeinde
 - den Kommandanten der Feuerwehr Neuenkirch Hellbühl
 - die nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde

Art. 23 Finanzkompetenzen

Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite
- b. teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben
- c. gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben
- d. frei bestimmbare, nicht kreditierte Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu 1/20 Einheit des Ertrags der Gemeindesteuern; im Maximum gesamt haft pro Rechnungsjahr 1/10 Einheit des Ertrags der Gemeindesteuern
Der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag inkl. Nachträge und Quellensteuer dient als Grundlage für die Bestimmung der Zuständigkeitsgrenzen.
- e. frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme überschreiten
- f. frei bestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

Art. 24 Information und Kommunikation

- ¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.
- ² Die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde sind:
 - a. die amtlichen öffentlichen Anschlagstellen
 - b. die Homepage der Gemeinde Neuenkirch (www.neuenkirch.ch)
- ³ Im Internet werden unter anderem veröffentlicht:
 - a. Rechtsetzende Beschlüsse der Gemeinde
 - b. Weitere wichtige Beschlüsse
 - c. Planungs- und Kontrollunterlagen gemäss Art. 12 und Art. 17
 - d. Informationen bezüglich der Gemeindeversammlungen:
 - Vorlagen des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung
 - Einladung mit Traktandenliste
 - Beschlüsse der Gemeindeversammlung
- ⁴ Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung regelmässig mit einem weiteren Publikationsorgan, das allen Haushaltungen zugestellt wird.

Art. 25 Gemeindepräsident

Der Gemeindepräsident hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a. Er vertritt die Gemeinde und den Gemeinderat nach aussen.
- b. Er leitet die Gemeinderatssitzungen sowie die Gemeindeversammlung.
- c. Er erfüllt weitere, ihm vom Gemeinderat zugewiesene Aufgaben.

Art. 26 Gemeindeammann

¹ Der Gemeindeammann hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a. Ihm obliegen sämtliche Aufgaben, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung oder die Organisationsverordnung des Gemeinderates an andere Behördenmitglieder oder an die Geschäftsleitung übertragen sind.
- b. In dringenden Fällen trifft er als ausführendes Organ in Vertretung des Gesamtgemeinderates Massnahmen und erstattet diesem hierüber umgehend Bericht.
- c. Er ist Mitglied der Geschäftsleitung.

² Der Gemeindeammann ist in der Regel vollamtlich tätig.

Art. 27 Sozialvorsteher

Der Sozialvorsteher hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a. Ihm obliegt die Aufsicht über die Organe im Sozial- und Vormundschaftswesen.
- b. In dringenden Fällen trifft er in seinem Aufgabenbereich operative Massnahmen und vorsorgliche Verfügungen direkt und erstattet dem Gemeinderat hierüber unverzüglich Bericht.
- c. Er erfüllt weitere ihm vom Gemeinderat zugewiesene Aufgaben.

Art. 28 Übrige Gemeinderatsmitglieder

Die Befugnisse und Aufgaben der beiden weiteren Gemeinderatsmitglieder werden durch den Gemeinderat in der Organisationsverordnung bestimmt.

V. Geschäftsleitung**Art. 29 Funktion und Zusammensetzung**

- ¹ Die Geschäftsleitung ist das operative Führungsorgan der Gemeinde.
- ² Sie besteht aus drei Mitgliedern, darunter dem Gemeindeschreiber und dem Gemeindeammann.
- ³ Die Geschäftsleitungsmitglieder entscheiden im Rahmen ihrer Kompetenzen in ihrem Verantwortungsbereich selbstständig.
- ⁴ Der Gemeinderat zeigt im Voranschlag die Pensen der Mitglieder der Geschäftsleitung auf.

Art. 30 Aufgaben

- ¹ Die Geschäftsleitung ist für die Umsetzung der Beschlüsse des Gemeinderates verantwortlich und führt die operativen Tätigkeiten der Gemeinde aus.
- ² Sie entscheidet selbstständig im Rahmen des bewilligten Budgets und im Rahmen der Finanzkompetenz (Art. 31).
- ³ Sie bereitet im Auftrag des Gemeinderates Geschäfte und Projekte vor und führt dessen Beschlüsse aus.
- ⁴ Der Geschäftsleitung obliegt die Anstellung und Führung des Personals, sofern diese Aufgaben vom Gemeinderat nicht anderweitig delegiert wurden. Vorbehalten bleibt Art. 22 lit. f.
- ⁵ Sie kann dem Gemeinderat Anträge stellen.

Art. 31 Finanzkompetenz

- ¹ Die Geschäftsleitung ist befugt, die von den Stimmberechtigten mit dem Voranschlag genehmigten Ausgabenpositionen auszulösen. Beträge über Fr. 50'000.-- sind dem Gemeinderat zum Vergabebeschluss zu unterbreiten.
- ² Die Geschäftsleitung entscheidet abschliessend über frei bestimmbare, nicht kreditierte Ausgaben im Einzelfall bis max. Fr. 20'000.--; im Maximum gesamt-haft pro Rechnungsjahr Fr. 50'000.--.

Art. 32 Verbundaufgaben zwischen Gemeinderat und Geschäftsleitung

Gemeinderat und Geschäftsleitung arbeiten namentlich in folgenden Bereichen eng zusammen und koordinieren ihre Tätigkeiten:

- Erstellen der Planungsinstrumente gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung
- Umsetzung von Projekten, die von der Gemeindeversammlung oder an der Urne beschlossen worden sind
- Vorbereitung der Gemeindeversammlung
- Information und Kommunikation

VI. Friedensrichter**Art. 33 Aufgaben und Befugnisse**

Die Aufgaben und Befugnisse des Friedensrichters ergeben sich aus dem Gesetz über die Gerichtsorganisation sowie weiteren kantonalen Gesetzen und Verordnungen.

VII. Betreibungsbeamter**Art. 34 Aufgaben und Befugnisse**

Die Aufgaben und Befugnisse des Betreibungsbeamten ergeben sich aus dem Gesetz über die Gerichtsorganisation, dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs sowie weiteren eidgenössischen und kantonalen Gesetzen und Verordnungen.

VIII. Rechnungskommission

Art. 35 Zusammensetzung und Aufgaben

- ¹ Die Rechnungskommission besteht aus dem Präsidenten und weiteren zwei bis vier Mitgliedern.
- ² Sie prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- ³ Sie amtet als Kollegialbehörde. Sie kann einzelne Prüfungsaufgaben Ausschüssen oder, gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten oder des Gemeinderates, Dritten übertragen.
- ⁴ Sie begleitet als Controllingorgan den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere:
 - a. den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf die sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
 - b. die Jahresrechnung und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.

IX. Schulpflege

Art. 36 Zusammensetzung und Funktion

- ¹ Die Schulpflege besteht aus dem Präsidenten sowie weiteren drei bis vier Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Schulpflege.
- ² Sie ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.
- ³ Die Finanzkompetenzen der Schulpflege werden vom Gemeinderat festgelegt.
- ⁴ Die Verordnung der Schulpflege regelt das Nähere. Diese Verordnung ist vom Gemeinderat zu genehmigen.

X. Urnenbüro

Art. 37 Urnenkreise, Zusammensetzung und Aufgaben

¹ Die Gemeinde umfasst die drei Urnenkreise Hellbühl, Neuenkirch und Sem-pach Station.

² Die Gemeindeversammlung entscheidet über die Änderung in Zahl oder Um-fang der Urnenkreise.

³ Der Gemeinderat legt für jeden Urnenkreis die Zahl der Urnenbüromitglieder fest. Diese werden durch die Gemeindeversammlung gewählt.

⁴ Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstim-mungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

XI. Strategische Begleitkommission

Art. 38 Zusammensetzung und Aufgaben

Die strategische Begleitkommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Diese unterstützt den Gemeinderat in strategischen Belangen und steht ihm be-ratend zur Seite. Der Gemeinderat umschreibt die Aufgaben der strategischen Begleitkommission in einem Pflichtenheft.

XII. Weitere Kommissionen

Art. 39 Einsetzung

Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

XIII. Alters- und Pflegeheim

Art. 40 Grundsätze

- ¹ Das Alters- und Pflegeheim Lippenrüti verfügt als Gemeindebetrieb über eine selbstständige Verwaltung. Die Rechnung des Alters- und Pflegeheims ist als Spezialfinanzierung in der Gemeinderechnung integriert.
- ² Die oberste Verwaltungsleitung liegt beim Gemeinderat.
- ³ Die Anstellungen erfolgen gemäss Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde Neuenkirch.
- ⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

XIV. Gemeindeverwaltung

Art. 41 Funktion und Organisation

- ¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat und die Geschäftsleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie bereitet nach Anweisung der Geschäftsleitung die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus, soweit sie vom Gemeinderat oder vom Souverän nicht andern Gremien zur Ausführung übertragen worden sind.
- ² Die Geschäftsleitung delegiert den Verwaltungsbereichen und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Sie räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Der Gemeindegeschreiber sowie die Abteilungsleiter tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.
- ³ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.
- ⁴ Die Anstellungen erfolgen gemäss Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde Neuenkirch.
- ⁵ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

Art. 42 Gemeindeschreiber

¹ Der Gemeindeschreiber führt das Personal der Gemeindeverwaltung und nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil. Der Gemeindeschreiber ist Mitglied der Geschäftsleitung.

² Er sorgt im Rahmen seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

³ Er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderates nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

XV. Finanzhaushalt

Art. 43 Grundsätze

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) dargestellt. Im Sinne einer Vollkostenrechnung werden bei der Rechnungsablage die Brutto- und Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen ausgewiesen.

³ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 44 Kreditarten

Es werden folgende Kreditarten unterschieden:

a. Voranschlagskredite:

Voranschlagskredite sind die beschlossenen Ausgabenposten des Voranschlags.

b. Nachtragskredite:

Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. d liegt.

c. Sonderkredite:

Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt.

Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Ausgaben, welche

- 1/10 Einheit der Gemeindesteuern übersteigen oder
- den Betrag von 1/10 Einheit der Gemeindesteuern nicht überschreiten, sofern der Gemeinderat für diese Aufwände oder Ausgaben einen Sonderkredit beantragt.
- für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.

Der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag inkl. Nachträge und Quellensteuer dient als Grundlage für die Bestimmung der Zuständigkeitsgrenzen.

d. Zusatzkredite:

Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenzen des Gemeinderats gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. e fällt.

Art. 45 Verfahren beim Voranschlag

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses bis spätestens am 15. Oktober.

² Die Rechnungskommission unterbreitet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Voranschlag und zum Steuerfuss.

³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung den Voranschlag und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

Art. 46 Verfahren bei der Rechnungsablage

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission die gemäss Art. 35 erforderlichen Unterlagen bis am 15. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.

² Die Rechnungskommission unterbreitet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung ihren Bericht und ihre Empfehlungen.

³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

XVI. Weitere Bestimmungen

Art. 47 Einbürgerungsverfahren

¹ Die Geschäftsleitung überprüft die Gesuchsunterlagen und Referenzauskünfte, führt ein Einbürgerungsgespräch durch und stellt dem Gemeinderat einen Antrag zu Händen der Gemeindeversammlung.

² Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

- a) Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben und deren Gesuch bei der Abklärung positiv beurteilt worden ist, werden von der Geschäftsleitung veröffentlicht.
- b) Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist des Einbürgerungsgesuches von 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche vorbringen.
- c) Falls Einwendungen eingehen, klärt die Geschäftsleitung den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäßem Ermessen.
- d) Die Gemeindeversammlung entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche (Art. 16 lit. b Gemeindeordnung).

Art. 48 Datenschutz

Für das manuelle und elektronische Sammeln, Auswerten und Aufbewahren von personenbezogenen Daten gelten die Datenschutzvorschriften.

Art. 49 Gemeindearchiv

¹ Die Gemeinde führt ein Archiv aller die Tätigkeit ihrer Organe betreffenden Akten.

² Die Geschäftsleitung entscheidet über die Aufnahme von privaten Akten oder Gegenständen in das Kulturarchiv.

XVII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 50 Aufhebung bisherigen Rechts

Die bisherige Gemeindeordnung der Gemeinde Neuenkirch vom 23. Mai 2000 wird aufgehoben.

Art. 51 In-Kraft-Treten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Für die gewählten behördlichen Organe gelten die entsprechenden Änderungen ab Beginn der neuen Amtsperiode.

Diese Gemeindeordnung wurde an der Gemeindeversammlung Neuenkirch vom 22. Mai 2007 genehmigt.

6206 Neuenkirch, 22. Mai 2007

GEMEINDERAT NEUENKIRCH

Gemeindepräsident

Josef Peter

Gemeindeschreiberin

Andrea Stocker